



Teilrevision der Gemeindeordnung Vernehmlassung

Vernehmlassungsfrist: 15. Dezember 2025 bis 15. Februar 2026
Eingaben an: gemeinde@oberkirch.ch

Einleitung

Ganzheitlicher Organisationsentwicklungsprozess und Stärkung des Geschäftsführungsmodells

Die Anforderungen an die Gemeinden steigen stetig an. Die wachsende Bevölkerung entwickelt neue Bedürfnisse und erwartet massgeschneiderte Lösungen. Die Aufgaben der Gemeinden nehmen zu und werden oft komplexer. Es ist deshalb wichtig, die Führungssysteme zu überprüfen und die Gemeindebehörden und Verwaltungen zukunftsorientiert zu organisieren.

Die Gemeinde Oberkirch hat im Rahmen der Organisationsentwicklung 1 (OE 1) die Gemeindeorganisation bedarfsgerecht weiterentwickelt und den Anforderungen der zeitgemäßen Gemeindeführung angepasst. Diese Anpassungen sind im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Gemeindeordnung und in der Organisationsverordnung abzubilden. Mit der Organisationsentwicklung 2 (OE 2) soll zusätzlich die Gemeindeorganisation im umfassenderen Sinn überprüft und nach Bedarf optimiert werden.

Bereits vor der Lancierung des Organisationsentwicklungsprozesses war die Gemeinde Oberkirch nach den Grundsätzen des Geschäftsführungsmodells organisiert. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses gut etablierte Führungsmodell auf der Grundlage der Erfahrungswerte zum mittlerweile verabschiedeten Organisationsmodell weiterentwickelt werden musste. Insbesondere mussten die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) des Gemeinderates und der Geschäftsleitung überprüft und im Sinne einer effektiven und effizienten Aufgabenabwicklung optimiert werden.

Im Nachgang respektive als abschliessender Schritt des ganzheitlichen Organisationsentwicklungsprozesses, soll nunmehr noch der korrekte Nachvollzug in den rechtlichen Grundlagen der Gemeinde und zugleich weitere aufgeschobene Bereinigungen erfolgen und somit die gesetzlichen Grundlagen entsprechend aktualisiert werden.

Öffentliche Vernehmlassung

Der Gemeinde ist es ein zentrales Anliegen, dass ein angemessener Partizipationsprozess stattfindet, die Absicht und der Inhalt der vorgeschlagenen Anpassungen verstanden und die Ergebnisse von den Gremien, den Interessengruppen und der Bevölkerung mitgetragen werden. Der Gemeinderat, die Geschäftsleitung und die Verwaltung haben sich eingehend mit den Revisionsthemen der Gemeindeordnung befasst und sich dabei eng fachlich begleiten lassen. Gestützt auf die eigenen Erfahrungswerte, die externe Expertise und den überkommunalen Vergleich wurden die als notwendig erachteten Änderungen in den vorliegenden Vernehmlassungs-Unterlagen abgebildet. Seiner Aufgabe als Exekutivorgan nachkommend, gibt der Gemeinderat soweit möglich und opportun eine Empfehlung ab. Er orientiert sich dabei möglichst an einer optimalen und aus fachlicher Sicht gebotenen Umsetzung des etablierten Geschäftsführungsmodells.

Die Vernehmlassung umfasst die Teilrevision der Gemeindeordnung inkl. dem Vernehmlassungsfragebogen. Als orientierende Bestandteile im Sinne der besseren Lesbarkeit liegen zudem die umfassend überarbeitete Organisationsverordnung (Anhang 2) und die neue Bildungsverordnung (Anhang 3) im Entwurf vor. Zusätzlich wurde ein Fragebogen mit spezifischen Fragen zum Kommissionswesen erarbeitet (Anhang 1).

Dem Anliegen der Ganzheitlichkeit entsprechend, werden im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung sowohl die Anpassungen, welche sich unmittelbar aus der Organisationsentwicklung ergeben vollzogen und zugleich Fragestellungen, die mittelbar im Zusammenhang mit der Gemeindeorganisation stehen, aufgegriffen. Einerseits wurden die Wahlen und die Amtsdauer der Gemeinderatsmitglieder sowie das Wahlverfahren für die Gemeindewahlen überprüft. Andererseits wurde die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen, die Anzahl der Mitglieder sowie deren Wahlverfahren auf Kongruenz mit dem neuen, geschärften Geschäftsführungsmodell überprüft.

Obschon die Abgrenzung nicht präzise erfolgen kann, wird zum besseren Verständnis unterschieden zwischen Anpassungen

- die sich unmittelbar aufgrund der Organisationsentwicklungen (OE 1 und 2) ergeben (schlichter Nachvollzug der verabschiedeten Organisationsstruktur), solchen
- die sich mittelbar aus der neuen Organisation ergeben und nicht formeller Art sind sondern auch eine erhöhte politische Komponente aufweisen und solchen
- die rein sprachlicher Natur sind.

Die Erläuterungen und Fragen sind jeweils anschliessend an die Änderungen in einem gelben Rahmen dargestellt. Ebenfalls sind die Vernehmlassungsfragen auf einem Fragebogen zusammengestellt.

Der Gemeinderat lädt alle Interessierten ein, zum Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung Stellung zu nehmen und ihre Meinung mittels dem Fragebogen einzubringen. Allfällige Hinweise zu den orientierenden Unterlagen sind ebenfalls willkommen.

Die Vernehmlassung dauert vom 15. Dezember 2025 bis am 15. Februar 2026. Alle relevanten Unterlagen sind auf der Website der Gemeinde Oberkirch einsehbar und können am Schalter der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden. Die Fragen können direkt mit den dafür vorgesehenen Fragebogen (Vernehmlassung GO, Kommissionswesen) beantwortet und an gemeinde@oberkirch.ch eingereicht werden. Anschliessend an die Mitwirkung werden der Gemeinderat und die Geschäftsleitung die Eingaben anlässlich einer Klausur prüfen und allenfalls entsprechende Anpassungen vornehmen. Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat werden die Stimmberechtigten voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2026 über die Teilrevision der Gemeindeordnung befinden.

Fragebogen zur Vernehmlassung Teilrevision der Gemeindeordnung

Angaben zum Absender

Name und Adresse: _____

Ansprechpartner/-in
für Rückfragen: _____

Kontaktangaben:
(Tel. / E-Mail) _____

Nachfolgend sind die Fragen zur Vernehmlassung der Teilrevision der Gemeindeordnung zusammengefasst. Die Erläuterungen zu den Fragen finden Sie jeweils in den aufgeführten Verweisen.

1. Befürworten Sie eine Gleichbehandlung aller Mitglieder des Gemeinderates in Bezug auf eine Amtszeitbeschränkung?

Verweis Erläuterungen; § 5 Abs. 3 Amtsdauer

Ja (*Empfehlung GR*) Nein Andere

Bemerkungen:

2. Wollen Sie eine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Gemeinderates?

Verweis Erläuterungen; § 5 Abs. 3 Amtsdauer

Ja Nein Andere

Bemerkungen:

3. Falls ja, für welche Dauer soll eine Amtszeitbeschränkung festgesetzt werden?

Verweis Erläuterungen; § 5 Abs. 3 Amtsdauer

12 Jahre

16 Jahre

20 Jahre

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden auf eine Altersbeschränkung zu verzichten?

Verweis Erläuterungen; § 5 Abs. 3 Amtsdauer

Ja (*Empfehlung GR*)

Nein

Andere

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, die Wahlen der gesetzlichen Kommissionen und der Revisionsstelle auch künftig an der Gemeindeversammlung vorzunehmen?

Verweis Erläuterungen; § 14 Abs. 1 Wahlen

Ja (*Empfehlung GR*)

Nein

Andere

Bemerkungen:

6. Stimmen Sie dem Systemwechsel hin zur freien Wahl grundsätzlich zu?

Verweis Erläuterungen; § 14 Abs. 2 Wahlen

Ja (*Empfehlung GR*)

Nein

Andere

Bemerkungen:

7. Falls ja, soll das Gemeindepräsidium wie bisher ins Ressort gewählt werden (siehe Buchstabe b vorstehend)?

Verweis Erläuterungen; § 14 Abs. 2 Wahlen

Ja

Nein

Andere

Bemerkungen:



Gemeindeordnung

der Gemeinde Oberkirch

vom 7. Mai 2007 (Stand xx.xx.2026)

Legende:

Anpassungen

- die sich unmittelbar aufgrund der Organisationsentwicklungen (OE 1 und 2) ergeben (schlichter Nachvollzug der verabschiedeten Organisationsstruktur), solchen
- die sich mittelbar aus der neuen Organisation ergeben und nicht formeller Art sind sondern auch eine erhöhte politische Komponente aufweisen und solchen
- die rein sprachlicher Natur sind.

Arbeitsstand vom 11. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
	§ 2 Funktion der Gemeinde	3
	§ 3 Verfassungskonformes Handeln	3
	§ 4 Organe und weitere Gremien	4
	§ 5 Amtsdauer	5
	§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	6
	§ 7 Information, Kommunikation	7
II.	Stimberechtigte	7
	§ 8 Stimmrecht	7
	§ 9 Petitionsrecht	7
	§ 10 Gemeindeinitiative	7
	§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	7
III.	Gemeindeversammlung	8
	§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung	8
	§ 13 Politische Planung ³	8
	§ 14 Wahlen	8
	§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse	12
	§ 16 Finanzgeschäfte ³	12
	§ 17 Weitere Sachentscheidungen	12
	§ 18 Kontrolle und Steuerung ³	12
	§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	12
	§ 20 Anträge	13
	§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren	13
IV.	Gemeinderat	14
	§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	14
	§ 23 Funktion des Gemeinderates	14
	§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates ³	15
V.	Gemeindeverwaltung	15
	§ 25 Gemeindeverwaltung	15
	§ 25a Geschäftsführung	15
	§ 25b Geschäftsleitung	16
	§ 26 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	16
VI.	... ³	16
	§ 27 ... ³	16
	§ 28 ... ³	16
VII.	Weitere Organe und Gremien¹	17
	§ 29 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz²	17
	§ 29a Schulleitung ⁴ aufgehoben	17
	§ 30 Controllingkommission ¹	18
	§ 30a Revisionsstelle ¹	18
	§ 31 Urnenbüro	18
	§ 31a Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz ⁴	19
	§ 32 Weitere Kommissionen	19
VIII.	Finanzaushalt	19
	§ 33 Grundsätze ³	19
	§ 34 ... ³	19
	§ 35 Verfahren beim Budget ^{1/3}	19
	§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage ¹	19
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
	§ 37 Inkrafttreten	20
	§ 38 Aufhebung von bisherigen Erlassen	20
	§ 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 11.12.2017 ³	20
	§ 40 Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 13.06.2021 ⁴	20

Gestützt auf §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Oberkirch folgende

Gemeindeordnung

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Oberkirch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Grundbuchkreis Oberkirch (amtliche Vermessung)¹ und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Gemeinde Oberkirch zeigt auf blauem Grund die [alte Römerbrücke](#) [neue Brücke](#) über die Sure.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton, [und den](#) anderen Gemeinden [und Institutionen](#) gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren von den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip*
- c. handeln kundenorientiert, zweckmäßig und wirtschaftlich

* Nach dem **Subsidiaritätsprinzip** soll eine staatliche Aufgabe soweit wie möglich von der jeweils unteren bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden. (Gemeinde – Kanton – Bund)

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

§ 4 Organe und ~~weitere~~ Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe **und Gremien**:

- a. Stimmberchtigte
- b. Gemeinderat
- c. Controllingkommission¹
- d. Revisionsstelle¹
- e. Bildungskommission (~~mit Entscheidungskompetenz~~)⁴
- f. ~~Schulleitung~~⁴~~aufgehoben~~
- g. Einbürgerungskommission (mit Entscheidungskompetenz)⁴

~~Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:~~

- a.h. Urnenbüro
- i. Geschäftsleitung

Erläuterungen zu Abs. 1 lit. e, f und neu i

Bei den oben aufgeführten Kommissionen handelt es sich um die gesetzlichen Kommissionen. Die Gemeinden sind aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung dazu verpflichtet, bestimmte gesetzliche Kommissionen zu bestellen. Diese haben in der Regel per Spezialgesetz (bspw. Controllingkommission aus FHGG) einen entsprechenden Auftrag und sind zur politischen Legitimierung durch die Stimmberchtigten zu wählen.

Bildungskommissionen können entweder mit Entscheidungskompetenz oder als beratende Gremien eingesetzt werden. Bildungskommissionen ohne Entscheidungskompetenz beraten den Gemeinderat in schulischen Belangen. Sie arbeiten bedarfsgerecht in Projekten der Schule mit, unterstützen das für die Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied und stellen Anträge an den Gemeinderat, insbesondere wenn sie strategischen Handlungsbedarf feststellen. Wird eine beratende Bildungskommission eingesetzt, fallen die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz dem Gemeinderat zu (vgl. § 47 VBG).

Im Geschäftsführungsmodell ist das Ressort Bildung und damit die Schulleitung in die Geschäftsleitung eingebunden. Der Bereich Bildung wird somit nicht mehr als separater Bereich geführt, sondern ist direkt in die Gemeindeorganisation integriert. Die Geschäftsleitung besteht aus den fünf Ressortleitenden, welcher auch die Ressortleitung Bereich Bildung angehört. Die Geschäftsleitung ist gemeinsam für die operativen Aufgaben der Gemeinde verantwortlich und personell der Geschäftsführung unterstellt. Das politische Reporting erfolgt jeweils an das zuständige Gemeinderatsmitglied.

Die Bildungskommission soll mit der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells eine beratende Funktion erhalten. Das Einführen einer Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz ist systemkongruent und ergibt sich damit grundsätzlich aus der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells.

Diese Anpassung wurde unter Einbezug der heutigen Bildungskommission im Rahmen der Organisationsentwicklung Bildung erarbeitet und wird von dieser unterstützt. Die Organisation der Volksschule Oberkirch wird neu in der Bildungsverordnung geregelt. Diese liegt als orientierender Bestandteil im Entwurf der Vernehmlassung bei (siehe Anhang 3).

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Beginn der Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien wird in der Organisationsverordnung geregelt.

³ Die maximale Amtszeit für **das Präsidium die Mitglieder** des Gemeinderates beträgt **12 16** Jahre.

Erläuterungen und Fragen zu Abs. 3

Die Amtszeit für das Präsidium ist auf 12 Jahre beschränkt. Für die weiteren Gemeinderatsmitglieder ist die Amtszeit unbeschränkt.

Amtszeitbeschränkungen bringen sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich. Einerseits können neue Personen frischen Wind und neue Perspektiven einbringen, andererseits kann die Erfahrung und Sachkenntnis, welche durch mehrere Amtszeiten aufgebaut wurde, verloren gehen. Für eine Amtszeitbeschränkung sprechen, dass Behördenmitglieder nicht in eine Routine verfallen und persönliche Machtstellungen verhindert werden, dagegen steht das freie Wahlrecht und das Risiko, ein besonders fähiges Behördenmitglied zu verlieren.

Der Gemeinderat hat sich mit der Frage der Amtszeitbeschränkung auseinandergesetzt und die Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen. Die geltende Regelung in Oberkirch ist im interkommunalen Kontext atypisch bzw. einzigartig und wohl historisch bedingt. So zeigt etwa ein Blick auf die umliegenden Gemeinden, dass eine Amtszeitbeschränkung für alle Mitglieder des Gemeinderates sowie die Dauer von vier Legislaturperioden eine etablierte Bestimmung ist (bspw. Schenkon, Sempach, Beromünster, Neuenkirch). Eine Amtszeitbeschränkung nur für ein spezielles Ressort ergibt keinen Sinn. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, eine allfällige Amtszeitbeschränkung auf alle Mitglieder des Gemeinderates auszuweiten.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Einführung einer Altersbeschränkung diskutiert. Altersgrenzen können allenfalls für bestimmte Ämter wie Jugendparlamente o.Ä. sinnvoll sein. Bei den Gemeinderatsmitgliedern soll, in Anlehnung an das Verbot der Altersdiskriminierung und analog der Bundesebene, jedoch keine Altersbeschränkung eingeführt werden.

Im Rahmen der Vernehmlassung stellen sich für den Gemeinderat demnach folgende Fragen:

1. Befürworten Sie eine Gleichbehandlung aller Mitglieder des Gemeinderates in Bezug auf eine Amtszeitbeschränkung?

- Ja (Empfehlung GR) Nein Andere

Bemerkungen:

2. Wollen Sie eine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Gemeinderates?

- Ja Nein Andere

Bemerkungen:

3. Falls ja, für welche Dauer soll eine Amtszeitbeschränkung festgesetzt werden?

- 12 Jahre 16 Jahre 20 Jahre

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden auf eine Altersbeschränkung zu verzichten? Ja (*Empfehlung GR*) Nein Andere

Bemerkungen:

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:¹

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Controllingkommission	Gemeinderat Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde Einbürgerungskommission⁴
Revisionsstelle	Gemeinderat Controllingkommission Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeinderat	Controllingkommission Bildungskommission (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Einbürgerungskommission (mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglieds) ⁴ Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeindeverwaltung
Bildungskommission	Anstellung als Mitglied Leitungsgremium Bildung oder Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Schule Bildung verantwortlichen Mitglieds) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Controllingkommission
Einbürgerungskommission⁴	Gemeinderat (mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglieds) Controllingkommission
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat Controllingkommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	Gemeinderat

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

Anstellung als **Mitglied Leitungsgremium Bildung oder Lehrperson** bei der Gemeinde Bildungskommission

² Funktionen sind so zu besetzen, dass keine Interessenskonflikte zwischen Anstellung bei der Gemeinde und der Ausübung des politischen Amtes entstehen können.

Erläuterungen zu Abs. 1

Die Anpassungen der Unvereinbarkeit der Ämter ergeben sich aus der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells.

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG) sind die offizielle Anschlagstelle sowie [das Internet die Website der Gemeinde Oberkirch](#). Der Gemeinderat kann weitere Publicationsorgane bestimmen.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle [stimmfähigen Schweizerinnen und](#) Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ [Jede Einwohnerin und](#) jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Gemeinderat innerhalb angemessener Frist schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner), gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterföhrerin oder der Stimmregisterföhrer die Stimmberichtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwährt^{*} das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberichtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberichtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehr zurückziehen.

III. Gemeindeversammlung

§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberichtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 13 Politische Planung³

¹ Die Stimmberichtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 14 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:¹

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
- b. die Revisionsstelle
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- d. das Präsidium und die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission
- e. die frei wählbaren Mitglieder der Einbürgerungskommission⁴

Erläuterungen und Fragen zu Abs. 1

Bei den oben aufgeführten Kommissionen handelt es sich um die gesetzlichen Kommissionen. Die Gemeinden sind aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung dazu verpflichtet, bestimmte gesetzliche Kommissionen zu bestellen. Diese haben in der Regel per Spezialgesetz (bspw. Controllingkommission aus FHGG) einen entsprechenden Auftrag und sind zur politischen Legitimierung durch die Stimmberichtigten zu wählen.

* Das Ergebnis rechtsverbindlich feststellen.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

Die Stimmberchtigten sind das oberste Organ einer Gemeinde. Kommunale Wahlen können entweder im Urnen- oder im Versammlungsverfahren (Gemeindeversammlung) durchgeführt werden. Beide Verfahren bringen sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich. Im Urnenverfahren wird im Vergleich mit dem Versammlungsverfahren in der Regel die höhere Stimmabteiligung erreicht. Die Teilnahme im Urnenverfahren ist zeitlich und örtlich unabhängig und kann brieflich ausgeübt werden. Für das Drucken und Versenden von Kandidatenlisten im Urnenverfahren entstehen zusätzliche Aufwendungen. Ebenfalls erfordert die Auswertung der brieflichen Stimmabgabe mehr Ressourcen am Abstimmungssonntag. Mit der Durchführung der Wahlen an der Gemeindeversammlung entsteht auf der Verwaltungsebene kein nennenswerter Mehraufwand. Die Gemeindeversammlung ist ein direkt-demokratisches Organ, bei dem alle Stimmberchtigten sich beteiligen, mitbestimmen und über kommunale Angelegenheiten entscheiden können. Die Gemeindeversammlung stösst grundsätzlich auf grosse Akzeptanz und ist nach wie vor weit verbreitet. Das zeigt auch der interkommunale Vergleich. Im Amt Sursee werden die Wahlen der gesetzlichen Kommissionen grossmehrheitlich an der Gemeindeversammlung vorgenommen (bspw. Büron, Eich, Geuensee, Knutwil).

Der Gemeinderat hat sich mit den unterschiedlichen Wahlverfahren auseinandergesetzt und die Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen. Er sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf. Die Gemeindeversammlung ist die direkteste Form der Demokratie und ein bewährtes, bürgernahes System. Der Gemeinderat empfiehlt die Wahlen der gesetzlichen Kommissionen wie bisher an der Gemeindeversammlung vorzunehmen.

Im Rahmen der Vernehmlassung stellt sich demnach die folgende Frage:

5. Sind Sie damit einverstanden, die Wahlen der gesetzlichen Kommissionen und der Revisionsstelle auch künftig an der Gemeindeversammlung vorzunehmen?

- Ja (Empfehlung GR) Nein Andere

Bemerkungen:

² Die Stimmberchtigten wählen fünf Mitglieder des Gemeinderates im Urnenverfahren.

a. die Mitglieder des Gemeinderates in die folgenden Ressorts:

- Präsidiales
- Finanzen
- Soziales
- Bildung und Kultur
- Bau und Umwelt

Erläuterungen und Fragen zu Abs. 2

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates kann frei oder fix in die einzelnen Ressorts erfolgen. Werden die Mitglieder in die Ressorts gewählt, ist bereits von Beginn an klar, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten den einzelnen Mitgliedern zukommen. Das schafft bereits im Vorfeld eine gewisse Klarheit und ermöglicht es, einerseits Kandierende nach den «passenden Anforderungsprofilen» zu rekrutieren (Gemeinderäte als Spezialisten) bringt andererseits jedoch eine gewisse Starrheit im Wahlprozedere und Undurchlässigkeit mit sich. Bei der ressort-unabhängigen/freien Wahl steht das Amt des Gemeinderates als strategisches Exekutivorgan als solches im Zentrum (Gemeinderäte als Generalisten). Nach der Wahl als Gemeinderat bzw. Gemeinderätin erfolgt die Ressortzuweisung und damit die Zuweisung der spezifischen Aufgaben im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst analog der Exekutive auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene. Das heisst, der Gemeinderat teilt die Ressorts selbst den einzelnen Mitgliedern zu. Diese Selbstdkonstituierung lässt einerseits das Verteilen der Ressorts nach Stärken der einzelnen Mitglieder zu und fördert andererseits die Team- und Konsensfähigkeit der Gemeindebehörde. Es fördert die Durchlässigkeit bzw. den ressortübergreifenden Ansatz und ermöglicht mehr Dynamik im Wahlprozedere. Das Vorgehen der konstituierenden Sitzung ist in der Organisationsverordnung festzulegen. Bei einem Rücktritt vor Ablauf der Legislaturperiode bleiben die Ressortverantwortlichkeiten grundsätzlich bis zum Ende der Legislaturperiode gleich.

Mit der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells erfolgt die konsequente Delegation von operativen Aufgaben an die Gemeindeverwaltung. Künftige Gemeinderatsmitglieder müssen demzufolge über strategisches Denken und politische Steuerungskompetenz verfügen. Vertiefte fachliche Kenntnisse in den einzelnen Ressorts

sind von den Gemeinderäten auf strategischer Ebene nicht gefordert. Vielmehr muss sich ein Mitglied des Gemeinderates auf die enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung der Verwaltung sowie eine konsequente Delegation der operativen Aufgaben einstellen. Das Abschaffen der Ressortwahl und somit die freie Wahl der Mitglieder des Gemeinderates ist systemkongruent und eine sachlogische Folgerung und konsequente Umsetzung des Geschäftsführungsmodells.

Mit der Einführung des neuen Führungsmodells hat sich der Gemeinderat intensiv mit der Frage der Ressortwahl auseinandergesetzt. Es wurden die folgenden Varianten geprüft:

Grundsätzliches

Bei Mehrheitswahlen ist im ersten Wahlgang gewählt wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht (vgl. § 88 Abs. 2 StRG). Die gültigen Stimmen berechnen sich aus allen eingelegten Stimmen abzüglich der leeren und der ungültigen Stimmzettel. Wenn nachfolgend das absolute Mehr erwähnt ist, ist immer von den gültigen eingelegten Stimmen die Rede.

a) Ressortwahl (wie bisher)

Bei dieser Variante werden alle Gemeinderatsmitglieder wie bisher fix in ein konkretes Ressort gewählt. Die Ressort-Zuständigkeiten werden unmittelbar mit der Wahl festgelegt, womit dem Gemeinderatskollegium kein Spielraum für eine Zuweisung oder diesbezügliche Absprachen verbleibt. Im ersten Wahlgang ist jeweils das absolute Mehr im jeweiligen Ressort massgebend. Bei der Ressortwahl wird das absolute Mehr für jedes Ressort gesondert ermittelt, was generell zu einer gewissen Erleichterung der Wahl führt. Die Wahlhürde ist zudem nicht für jedes Mitglied des Gemeinderates gleich hoch. Mit der fixen Wahl ins Ressort werden mehrere Bewerbungen tendenziell gehemmt und namentlich bei Wiederwahlen Anreize für eine Kampfwahl eher verringert.

b) Freie Wahl der Mitglieder des Gemeinderates / Ressortwahl Gemeindepräsidium

Bei dieser Variante wird nur das Präsidium ins Ressort gewählt. Die Mitglieder des Gemeinderates werden als solche gewählt und konstituieren sich, unter dem bereits mit der Wahl festgelegten Vorsitz des Gemeindepräsidiums, an der ersten Sitzung der neuen Legislatur selbst. Im ersten Wahlgang ist jeweils das absolute Mehr massgebend. Dabei wird unterschieden zwischen dem absoluten Mehr für das Gemeindepräsidium und dem absoluten mehr für die Mitglieder des Gemeinderates. Die Wahlhürde für das Präsidium und die übrigen Mitglieder ist demnach nicht gleich hoch.

c) Freie Wahl mit Doppelhürde Präsidium

Bei dieser Variante werden gleichzeitig die Mitglieder des Gemeinderates und unter diesen das Präsidium gewählt. Als Präsidium kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied gewählt ist. Wählende können einen Kandidierenden als Mitglied des Gemeinderates wählen, ohne diesen als Präsidium zu wählen, und umgekehrt. Im ersten Wahlgang ist jeweils das absolute Mehr massgebend. Das massgebende absolute Mehr für die Mitglieder des Gemeinderates und jenes für das Gemeindepräsidium wird gesondert ermittelt. Wenn das Präsidium zusätzlich durch eine Wahl erfolgt, so ist auch für diese Wahl das absolute Mehr zu erreichen. Die Einstiegshürde ist somit für alle Mitglieder des Gemeinderates grundsätzlich gleich hoch. Für das Präsidium wird jedoch eine Doppelhürde geschaffen. Die Kandidierenden müssen zwei Mal das absolute Mehr erreichen. In einem ersten Schritt wird das massgebende absolute Mehr von allen abgegebenen gültigen Stimmen für alle Mitglieder des Gemeinderates ermittelt. Und im zweiten Schritt wird das massgebende absolute Mehr von allen abgegebenen gültigen Stimmen für das Gemeindepräsidium ermittelt. Sollten zwar fünf Mitglieder gewählt sein, aber keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolutes Mehr für das Präsidium erreichen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

d) Freie Wahl aller Mitglieder des Gemeinderates inkl. Präsidium

Bei dieser Variante werden sämtliche fünf Mitglieder des Gemeinderates gewählt. Diese konstituieren sich an der ersten Sitzung der neuen Legislatur inkl. Gemeindepräsidium selbst. Im ersten Wahlgang ist jeweils das absolute Mehr aller abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Die Wahlhürde ist somit für alle fünf Mitglieder gleich hoch.

Gemeinderat und Geschäftsleitung haben sich mit den verschiedenen Wahloptionen auseinandergesetzt und die Einschätzung bzw. Empfehlung des externen Beratungsbüros hinzugezogen. Daraus folgte die Erkenntnis, dass die Ressortwahl nicht mehr zeitgemäß und mit dem auf eine hohe Durchlässigkeit zielende Organisationsmodell und der konsequenten Zuweisung von operativen und strategischen Aufgaben nicht vereinbar ist. Mit der differenzierten Ermittlung der absoluten Mehr für die jeweiligen Ressorts wird der demokratische Prozess verwässert. Ebenfalls stimmt die Ressortwahl nicht mehr mit dem neuen Führungsmodell überein. Behördenmitglieder müssen über ausgeprägte strategische Fähigkeiten und politische Steuerungskompetenzen verfügen. Sie müssen sich

rasch über sämtliche strategisch relevante Themen einlässlich ins Bild setzen können und mithin eine breite strategische und generalistische Führungskompetenz aufweisen. Ein fundiertes Fachwissen in den einzelnen Ressorts ist nicht erforderlich. Die Tendenz der Führungsmodelle für Gemeinden geht weg von traditionellen Milizsystemen hin zu mehr Professionalisierung. In der Konsequenz bedeutet das, dass künftig auch die Ressortwahlen abgelöst werden. Ein Vergleich mit umliegenden Gemeinden zeigt, dass bereits heute in vielen Gemeinden keine eigentlichen Ressortwahlen mehr erfolgen. Das Präsidium wird jedoch oft noch ins Ressort gewählt (bspw. Triengen, Beromünster, Knutwil). Das hängt damit zusammen, dass das Präsidium das exekutive Führungsorgan des Gemeinderates ist und diesbezüglich eine Linienfunktion hat. Es übernimmt die personelle Führung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, steht den Gemeindeversammlungen vor und repräsentiert die Gemeinde nach aussen. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben weist das Gemeindepräsidium aus demokratischer Sicht eine spezifische Komponente auf. Die Verteilung der übrigen Ressorts unter den Mitgliedern des Gemeinderates erweist sich in der Regel als unproblematisch. Da alle Behördenmitglieder ausschliesslich auf strategischer Ebene wirken, wird die Ressortverteilung nicht mehr so stark gewichtet. Der Ansatz der freien Wahl durchbringt den in der Praxis oft die ressortübergreifende Zusammenarbeit beeinträchtigende vertikale Ansatz («Silodenken», Wettbewerb zwischen Ressorts und Abteilungen) und begünstigt die horizontale, d.h. interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweise. Er fördert den Teamgeist und das «WIR-Gefühl», stärkt die Identität mit der ganzen Organisationseinheit und somit eine gute Unternehmenskultur. Die themenübergreifend im Austausch stehenden Gremien auf operativer (Geschäftsleitung) und strategischer Ebene (Gemeinderat) werden gestärkt, womit gute ressortübergreifend konsolidierte Lösungen begünstigt werden. Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung haben sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Präsidium künftig ins Ressort gewählt oder eine sogenannte Doppelhürde geschaffen werden soll. Bei der Variante der Doppelhürde werden gleichzeitig die Mitglieder des Gemeinderates und unter diesen das Präsidium gewählt. Dabei ist für die Wahl als Mitglied und für die Wahl des Präsidiums das absolute Mehr zu erreichen. Sollte keine Kandidatin oder kein Kandidat zweimal das absolute Mehr erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Diese Doppelhürde ist einerseits unübersichtlich für die Stimmberchtigen und andererseits mit grossem Verwaltungsaufwand verbunden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das neue Führungsmodell in letzter Konsequenz umgesetzt werden soll und empfiehlt deshalb, die grundsätzliche Abschaffung der Ressortwahl. Aus Sicht des Gemeinderates sollen künftig das Präsidium und vier Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

Im Rahmen der Vernehmlassung stellen sich für den Gemeinderat demnach folgende Fragen:

6. Stimmen Sie dem Systemwechsel hin zur freien Wahl grundsätzlich zu?

- Ja (Empfehlung GR) Nein Andere

Bemerkungen:

7. Falls ja, soll das Gemeindepräsidium wie bisher ins Ressort gewählt werden (siehe Buchstabe b vorstehend)?

- Ja Nein Andere

Bemerkungen:

³ Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

§ 16 Finanzgeschäfte³

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, sofern der Wert 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften und die Veräußerung von solchen Anteilen sowie Grundstücksgeschäfte, sofern der Wert 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt (gilt für das Verwaltungs- und Finanzvermögen).
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

² Für Sonderkredite, die 50 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

§ 17 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

§ 18 Kontrolle und Steuerung³

¹ Die Stimmberchtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberchtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberchtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 20 Anträge

¹ Die Stimmberchtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann das Präsidium sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

² Für Sonderkredite³, die 50 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen sowie für Änderungen des Bau- und Zonenreglements und des Zonenplans¹, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

³ Für Wahlen findet § 14 Anwendung.

⁴ Aufgrund einer ausserordentlichen Lage kann der Gemeinderat für sämtliche Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchführen.

Erläuterungen zu Abs. 4

Während der Covid-19-Pandemie ergaben sich vielfältige Herausforderungen und staatspolitische Themen, die ins Zentrum des Interesses rückten. In der ganzen Schweiz stellte sich für Gemeinden mit Gemeindeversammlungen beispielsweise die Frage, wie die politischen Rechte der Stimmberchtigten während der ausserordentlichen Lage weiterhin wahrgenommen werden können. Mit dieser Anpassung wird die Grundlage geschaffen, dass die demokratischen Prozesse künftig im Falle einer ausserordentlichen Lage aufrecht erhalten bleiben. Der Gemeinderat erhält dadurch die Kompetenz, für Geschäfte, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung liegen, eine Urnenabstimmung durchzuführen.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

IV. Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern. Im Weiteren konstituiert sich der Gemeinderat selbst. fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen: Jedes Mitglied führt eines der folgenden Ressorts:

- Präsidiales
- Finanzen
- Soziales
- Bildung und Kultur
- Bau und Umwelt

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Organisationseinheiten Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung
- e. ist ermächtigt, für die Gemeinde Oberkirch das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.²
- f. wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, der/dem die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt
- g. wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber

Erläuterungen zu Abs. 1

Mit Blick auf die beabsichtigte Einführung der freien Wahl für die Mitglieder des Gemeinderates und die Ressortwahl des Gemeindepräsidiums soll die Bestimmung angepasst und mit dem Hinweis auf die Selbstkonstituierung ergänzt werden (vgl. § 14 Abs. 2). Die Ressortbezeichnungen sollen in der Gemeindeordnung bewusst nicht zu eng gefasst werden. Dies ermöglicht eine gewisse Flexibilität. Sollten bspw. einzelne Teilbereiche künftig einem anderen Ressort zugewiesen werden, ist nicht zwingend eine Anpassung der Gemeindeordnung erforderlich. In der Organisationsverordnung und im Organigramm werden die Ressortbezeichnungen konkretisiert resp. genauer bezeichnet. Im Aussenauftritt sollen die detaillierten Bezeichnungen gemäss Organisationsverordnung verwendet werden.

Erläuterungen zu Abs. 2

Die Anpassungen ergeben sich aus der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells. Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, die Schlüsselfunktionen Geschäftsführer/-in und Gemeindeschreiber/-in personell zu bestimmen.

§ 23 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberchtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Gesamtverantwortung. und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberchtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016, in Kraft seit 12.12.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

Erläuterungen

Die Anpassungen ergeben sich aus der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells. Durch die konsequente Delegation von operativen Aufgaben an die Gemeindeverwaltung ist die Funktion des Gemeinderates zu präzisieren. Nicht delegierbar ist die Gesamtverantwortung für die Gemeindeführung, welche weiterhin der Gemeinderat trägt.

§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates³

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberchtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch bis 3 % des Gemeindesteuerertrages überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu dem Wert von 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern
- d. gebundene Ausgaben

V. Gemeindesteuer**§ 25 Gemeindesteuer**

¹ Die Gemeindesteuer unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den ~~Ressorts und den anderen~~ Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. ~~Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.~~

³ Die Gemeindesteuer erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 25a Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.

² Die Geschäftsführung

- a. untersteht dem Gemeinderat und steht der Geschäftsleitung vor,
- b. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates,
- c. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für die Gemeindesteuer, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

³ Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Gemeinderat regelt alles weitere in der Organisationsverordnung.

§ 25b Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und den Ressortleitenden der Gemeindeverwaltung.

² Die Geschäftsleitung

- a. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
- b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung gemäss dem betrieblichen Leistungsauftrag und der Finanzen.

³ Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

§ 26 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt. aufgehoben

² Er ist die Stabstelle des Gemeinderates und Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. aufgehoben

⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden. aufgehoben

⁵ Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

⁶ Der Gemeinderat regelt alles weitere in der Organisationsverordnung.

Erläuterungen zu §§ 25, 25a, 25b, 26

Die Anpassungen und Ergänzungen ergeben sich aus der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells. Mit der Weiterentwicklung des Führungsmodells werden die strategische und operative Führung konsequent getrennt. Der Gemeinderat konzentriert sich auf die strategische Ausrichtung, während die Geschäftsleitung unter der Leitung der Geschäftsführung für das operative Tagesgeschäft zuständig ist. Die Funktionsbeschreibungen entsprechen üblichen Formulierungen. Weiterführende Bestimmungen erfolgen in der Organisationsverordnung.

VI. ...³

§ 27 ...³

§ 28 ...³

VII. Weitere Organe und Gremien¹

Erläuterungen und Fragen zu VII. Weitere Organe und Gremien

Die Kommissionen bilden nebst den Stimmberchtigten und dem Gemeinderat ein wichtiges Organ der Gemeinde. Die Gemeinden sind aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung dazu verpflichtet, bestimmte gesetzliche Kommissionen zu bestellen. Diese haben in der Regel per Spezialgesetz (bspw. Controllingkommission aus FHGG) einen entsprechenden Auftrag und sind zur politischen Legitimierung durch die Stimmberchtigten zu wählen. Die weiteren Kommissionen können von den Gemeinden nach Bedarf gebildet werden. Sie haben eine beratende Funktion und unterstützen als «politische Begleitkommissionen» den Gemeinderat in fachspezifischen Themen. Sie haben ein Antragsrecht und werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Zusammensetzung der weiteren bzw. nicht gesetzlichen Kommissionen ist grundsätzlich nicht vorgegeben und liegt mithin in der Kompetenz des Gemeinderates als Exekutivbehörde.

Im Rahmen der umfassenden, engeren Überprüfung der Gemeindeordnung hat sich der Gemeinderat eingehend mit dem Kommissionswesen befasst. Dazu wurde unter anderem auch eine Befragung in den Kommissionen durchgeführt und Alternativen geprüft. Die Arbeit in ständigen Kommissionen hat sich in den Gemeinden etabliert und auch in Oberkirch bewährt. Für spezifische Projekte und Arbeiten haben sich in der Vergangenheit auch Arbeitsgruppen (u.a. Arbeitsgruppen Surenraum) bewährt. An diesem Grundkonzept der ständigen Kommissionen soll festgehalten werden. Etwas spezifischer beleuchtet und überprüft wurde im Kontext der Organisationsentwicklung und der Überprüfung der Gemeindeordnung die Zusammensetzung, die Anzahl der Mitglieder der Kommissionen und das Wahlorgan.

Um mit der Organisationsentwicklung auch diesbezüglich ein gutes Gesamtbild zu erlangen und die Meinung der Bevölkerung und der politischen Parteien/Vereinigungen abzuholen, wurde hierzu ein Fragebogen zum Kommissionswesen (Anhang 1) mit einigen spezifischen Fragen erarbeitet.

§ 29 Bildungskommission ~~mit Entscheidungskompetenz~~²

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium, sowie aus weiteren 4 bis 6 Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung ~~und Kultur~~ verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Ressortleitung Bildung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

² Die Bildungskommission berät den Gemeinderat nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung sowie der Bildungsverordnung der Gemeinde Oberkirch.

~~Die Bildungskommission ist die für die Volksschule zuständige Aufsichts- und Verwaltungskommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.~~

³ ~~Die Amtsduer richtet sich nach dem kantonalen Recht.~~ aufgehoben

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung sowie der Bildungsverordnung der Gemeinde Oberkirch. ~~und der Organisationsverordnung der Gemeinde Oberkirch.~~

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

§ 29a Schulleitung¹ aufgehoben

¹Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Organisationsverordnung der Gemeinde Oberkirch.

Erläuterungen §§ 29, 29a

Im Geschäftsführungsmodell ist das Ressort Bildung und damit die Schulleitung in die Geschäftsleitung eingebunden. Der Bereich Bildung wird somit nicht mehr als separater Bereich geführt, sondern ist direkt in die Gemeindeorganisation integriert. Eine gesonderte Beschreibung der Funktion Schulleitung entfällt. Die Geschäftsleitung besteht aus den fünf Ressortleitenden, welcher auch die Ressortleitung Bereich Bildung angehört. Die Geschäftsleitung ist gemeinsam für die operativen Aufgaben der Gemeinde verantwortlich und personell der Geschäftsführung unterstellt. Das politische Reporting erfolgt jeweils an das zuständige Gemeinderatsmitglied. Die Amtsdauer für die Bildungskommission wird neu in der Organisationsverordnung geregelt (vgl. Art. 38 Abs. 2).

Die Bildungskommission soll mit der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells eine beratende Funktion erhalten. Das Einführen einer Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz ist systemkongruent und ergibt sich damit grundsätzlich aus der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells. Diese Anpassung wurde unter Einbezug der heutigen Bildungskommission erarbeitet und wird von dieser unterstützt. Die Organisation der Volksschule Oberkirch wird neu in der Bildungsverordnung geregelt. Diese liegt als orientierender Bestandteil im Entwurf der Vernehmlassung bei (siehe Anhang 3).

§ 30 Controllingkommission¹

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten dem Präsidium und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat gemäss § 19 FHGG. Sie prüft insbesondere:³

- a. den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

§ 30a Revisionsstelle¹

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

§ 31 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Das Urnenbüro besteht aus zwei Präsidenten zwei Präsidien, der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer und aus weiteren Mitgliedern. Der Präsident des Gemeinderates Das für das Ressort Präsidiales verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist bildet von Amtes wegen Urnenbüropräsident das Präsidium des Urnenbüros.¹ Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Mitglied des Urnenbüros.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

§ 31a Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz⁴

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Das für das Ressort Präsidiales verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Einbürgerungskommission und führt deren Vorsitz. Eine Vertretung aus der Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Einbürgerungskommission teil und führt das Sitzungsprotokoll.

² Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das eidgenössische und kantonale Bürgerrechtsgesetz im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. Die Einbürgerungskommission erlässt und begründet ihre Entscheide schriftlich. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien, welche die Organisation und das Verfahren regeln.

§ 32 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VIII. Finanzaushalt

§ 33 Grundsätze³

¹ Der Finanzaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 34 ...³

§ 35 Verfahren beim Budget^{1/3}

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die gemäss § 30 erforderlichen Unterlagen.

² Die Controllingkommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage¹

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss § 30 und § 30a erforderlichen Unterlagen.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.³

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inhalte noch zu klären

§ 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 38 Aufhebung von bisherigen Erlassen

- Das Reglement der Schulpflege vom 19.12.2002 wird per 01. Januar 2008 aufgehoben.
- Sämtliche Beschlüsse und Erlasse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen werden aufgehoben.

§ 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 11.12.2017³

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 11.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

§ 40 Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 13.06.2021⁴

Die Änderung in Bezug auf die Einführung einer Einbürgerungskommission tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sämtliche vor dem Inkrafttreten dieser Änderung zur Gemeindeordnung eingereichten Einbürgerungsgesuche werden nach den neuen Bestimmungen behandelt.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

⁴ Änderung gemäss Gemeindefreilassung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

Oberkirch, X. Monat Jahr

GEMEINDERAT OBERKIRCH

Raphael Kottmann

Gemeindepräsident

Markus Inauen

Gemeindeschreiber

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 7. Mai 2007.

Änderungen der Gemeindeordnung

- | | |
|------------|---|
| Fussnote 1 | Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016,
in Kraft seit 9. Mai 2016 |
| Fussnote 2 | Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom
12. Dezember 2016, in Kraft seit 12. Dezember 2016 |
| Fussnote 3 | Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom
11. Dezember 2017, in Kraft seit 11. Dezember 2017 |
| Fussnote 4 | Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom
13. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022 |
| Fussnote 5 | Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom
xx. xxxx 20xx, in Kraft seit xx. xxxx 20xx |